

## Informationen und Förderrichtlinien zur Konzertförderung des Chorverbands Berlin

Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Konzerte für Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).



Die Förderung schließt den bisherigen Mietzinszuschuss mit ein. Dieser kann somit ab 2022 nicht mehr einzeln beantragt werden.

### **Personenkreis / Zielgruppe**

Einen Konzertförderungsantrag können alle aktiven Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. stellen.

### **Ziele / Zweck der Förderung**

Die Konzertförderung soll allen aktiven Mitgliedschören des CVB die Organisation und Durchführung von Chorkonzerten in Konzert- und Veranstaltungsorten im gesamten Berliner Raum ermöglichen.

### **Fristen**

Die Anmeldefrist für die Konzertförderung endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

### **Höhe und Art der Förderung**

Bei der Konzertförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit einer maximalen Höhe von 4.999,99 €. Weitere Förderungen müssen benannt und angeführt werden.

### **Voraussetzungen für die Antragstellung der Konzertförderung**

- Gefördert werden max. zwei Konzerte eines Chores im Kalenderjahr
- Konzerte müssen zwingend Einnahmen durch Eintrittsgelder generieren (Online/Offline -Ticketverkauf).
- der/die Antragsteller:in (Chor) muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sein
- das jeweilige Konzert muss im Land Berlin aufgeführt werden
- Zu jedem Antrag muss ein entsprechender Finanzplan eingereicht werden („Finanzplan Konzertförderung“ – Formular im Login-Bereich)

### **Ausschlusskriterien**

Nicht gefördert werden:

- Konzerte, die keinen entsprechenden Fehlbedarf im Finanzplan nachweisen können
- Konzerte, deren Einnahmen ausschließlich durch Förderungen, Sponsoring und/oder Spenden generiert werden

- Konzerte, die bereits durch eine andere Förderung des CVB gefördert werden
- Konzertanträge, die nach der jeweiligen Frist eingereicht werden
- Konzertanträge, die unvollständig eingereicht werden
- Mitgliedschöre, die eine institutionelle Förderung oder Basisförderung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhalten. Hier war in der Antragstellung die Förderung einzelner Konzerte integriert.
- Konzertförderungsanträge für bereits durchgeführte Konzerte

### Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung inklusive aller Belege. Nur belegte Kosten können auch erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt digital und papierlos durch das Ausfüllen und Absenden des Formulars „Abrechnung Konzertförderung“ im Login-Bereich. Hier können Belege und relevante Informationen eingetragen und hochgeladen werden.

Wenn Gewinne erwirtschaftet werden, wird die Förderung nach Abrechnung um den entsprechenden Betrag gekürzt.

### Hinweise für den Finanzplan

Weitere Förderungen durch andere Institutionen sind möglich, müssen aber zwingend angegeben werden.

### Personalkosten

- „Chorleitung“ und „Künstlerische Leitung“: Hier können die Honorare für max. eine Generalprobe und das Konzert einfließen. Die Honorare sollten min. der Grundlage der [Empfehlungen des Runden Tisches Chormusik](#) entsprechen.
- „Sonstiges Personal“ sind z.B. weitere Musiker:innen (Solist:innen, Instrumentalist:innen etc.) oder Techniker:innen, Security-Personal etc.

Auch die notwendige ehrenamtliche Arbeit der Chormitglieder kann hier ebenfalls sichtbar gemacht werden. Sie haben die Möglichkeit, die, aus dem Chor heraus erbrachten und getragenen Tätigkeiten, entsprechend zu honorieren und zu entschädigen. Als Orientierung gilt angelehnt an die [Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe-AV Hon-KJH](#) für sonstige Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, die keine spezielle Ausbildungen erfordern: 12-17 €/h (z.B.: Einlass, Garderobe, etc.)
- Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Fachschulbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten erfordern: 14-21 €/h (z.B.: Erstellung von Flyern, Unterstützung der Technik)

## Sachausgaben

- Raummieten: hier sind nur zusätzliche Anmietungen gemeint. Nicht der für regelmäßige Proben finanzierte Probenort.
- Werbung/PR: die maximal geförderte Höhe kann höchstens 15% der insgesamt beantragten Summe betragen
- Künstlersozialkasse (KSK): Wenn sie KSK-pflichtige Künstler:innen für das Konzert verpflichten, muss der Chor eine anteilige Summe des vereinbarten Honorars an die KSK abführen bzw. an die Künstler:innen zur selbständigen Weiterleitung abführen. Diese beträgt z.Zt.: 4,2%.

Weitere Informationen: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

- Transport: nur Kosten für den Transport von technischem und organisatorischem Equipment; keine Personenbeförderungskosten
- Sonstige:

Nicht förderfähig sind:

- Blumen
- Gastgeschenke
- Unterkunft
- Verpflegung

## Bereits durch die Mitgliedschaft im Chorverband Berlin abgedeckt und entsprechend nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten im Zusammenhang mit Veranstalterhaftpflicht, Unfallversicherung, Reiserücktrittsversicherungen und jeglichen Versicherungen, die nicht zwingend erforderlich sind
- Kosten im Zusammenhang mit der Basis-Logistik, z.B.: Chorpodeste, Chorstufen, im Archiv vorhandene Chornoten
- GEMA-Gebühren

## Weitere Hinweise und Verpflichtungen des Antragstellers

- Bei Bewilligung der Förderung durch den CVB verpflichtet sich der/die Antragsteller:in auf und in allen Werbeformen (digital/analog) die Förderung deutlich zu kennzeichnen. Dies muss mit dem Einbinden des Logos des Chorverbandes Berlin erfolgen.
- Bei Bewerben des Konzertes in den sozialen Netzwerken ist der Chorverband Berlin zu markieren. Entweder durch Verlinken des Accounts und/oder mit einem Hashtag zu versehen.
- Ein Kooperationsvertrag wird mit Bewilligung des Förderantrages an den/die Antragsteller:in versandt. Die Förderung gilt erst mit Unterschrift und Rücksendung des Antrags als bewilligt.